
**Satzung über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und
Unterhaltung von Kinderspielflächen in der Stadt Frechen
(Spielplatzsatzung) vom 19.12.1997**
(in der Fassung der 1. Änderung vom 17.12.2004)

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 16.12.1997 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.04.1994 und des § 86 Abs. 1 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.1995 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt Anforderungen an die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Kinderspielflächen im Sinne von § 9 Abs. 2 BauO NW.
- (2) Soweit in dieser Satzung Anforderungen abhängig von der Anzahl der Wohneinheiten sind, bleiben Wohnungen, die nach Art und Lage für die ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignet sind, außer Betracht.

**§ 2
Größe der Spielplätze**

- (1) Ab 10 Wohneinheiten muss die Größe der Nettospielplatzfläche mindestens 30 qm betragen.
- (2) Diese Spielplätze sind mit ortsfesten Sitzgelegenheiten zu versehen.
- (3) Pro 5 weitere Wohneinheiten erhöht sich die Mindestgröße um jeweils 10 qm.

**§ 3
Lage der Spielfläche**

- (1) Die Spielplätze sollen im näheren Wohnumfeld (max. 100 m Umkreis) der pflichtigen Wohngebäude liegen, in der Regel auf dem Wohngrundstück selbst. Die Spielfläche muss von Wohnungen aus einsehbar sein.
- (2) Die Spielplätze sind so bereitzustellen, dass aus ihrer Lage keine Gefahr für die Kinder ausgeht. Anlagen, die in der Nähe von Spielplätzen liegen und von denen Gefahren ausgehen können, sind so zu sichern, dass Kinder ungefährdet spielen können und weitestgehend vor Immissionen geschützt sind.



§ 4 Beschaffenheit

- (1) Die Oberfläche von Spielplätzen ist in einer für Spielzwecke geeigneten Art herzustellen, und zwar so, dass die Benutzung weitestgehend wetterunabhängig ist. Unter den Spielgeräten ist - soweit erforderlich - Fallschutz vorzusehen.
- (2) Auf den Spielplätzen ist - ohne Berücksichtigung von eventuell erforderlichem Fallschutzsand - eine Sandspielfläche anzulegen.
- (3) Bei Spielplätzen mit einer notwendigen Fläche (§ 2 Abs. 1 der Spielplatzsatzung) von mindestens 30 qm ist neben der Sandspielfläche mindestens 1 Spielgerät aufzustellen. Für jede weitere angefangene 30 qm ist ein zusätzliches Spielgerät aufzustellen.
- (4) Spielgeräte müssen in ihrer Beschaffenheit den einschlägigen Fachnormen, insbesondere der DIN 7926 entsprechen.

§ 5 Unterhaltung

- (1) Die Spielplätze und ihre Zugänge sind in benutzbarem und sicherem Zustand zu erhalten. Die Spielgeräte sind zu warten und bei Bedarf zu ersetzen. Der Spielsand ist regelmäßig zu ergänzen und mind. alle 2 Jahre - bei Verunreinigung unverzüglich – auszuwechseln.
- (2) Es ist darauf hinzuwirken, dass Tiere den Spielplätzen ferngehalten werden.
- (3) Spielplätze dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt, vorübergehend einer anderen Nutzung zugeführt oder verlegt werden.

§ 6 Abweichungen

Gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 BauO NW kann die Genehmigungsbehörde Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Spielplatz
 1. von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,
 2. nicht entsprechend der §§ 3 und 4 anlegt,
 3. seinen Zugang oder seine Ausstattung entgegen § 5 nicht in ordnungsgemäßem Zustand hält oder zweckentfremdet,



4. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt oder verlegt

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 21 BauO NW.

- (2) Gemäß § 84 Abs. 3 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauONW) kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft.